

GESCHÄFTSREGLEMENT DER SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

I. ALLGEMEINES

Einladungen

Artikel 1

Die Schulpflege und deren Kommissionen versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mind. 1/3 der Mitglieder. Die Einladungen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und Vertretern der Lehrerschaft zuzustellen.

Entschuldigungen

Artikel 2

Mitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, haben sich, wenn möglich vorher, spätestens aber innert drei Tagen nach der Sitzung, auf dem Schulamt zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin zu entschuldigen. Im Übrigen gilt Artikel 65 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Traktanden

Artikel 3

Der Einladung ist die Traktandenliste beizufügen, derjenigen zu Sitzungen der Schulpflege auch sämtliche Anträge. Umfangreiche Beilagen können auf dem Schulamt eingesehen werden.

Nicht auf der Liste aufgeführte Traktanden sollen nur in dringenden Fällen und auf Beschluss der Mehrheit behandelt werden.

Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als 3 Stunden dauern. Hat die Schulpflege drei Stunden getagt, vergewissert sich der/die Vorsitzende, ob die Behörde die Sitzung fortsetzen will.

Schweigepflicht

Artikel 4

Die Sitzungen der Schulpflege und ihrer Kommissionen sind nicht öffentlich.

Mitglieder der Schulpflege, Lehrerschaft, Angestellte und beigezogene Fachleute sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Publikationen

Artikel 5

Über die Verhandlungen der Schulpflege wird die Öffentlichkeit in den amtlichen Publikationsorganen informiert.

Beschlussfähigkeit

Artikel 6

Schulpflege und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen

Artikel 7

Bei Sachgeschäften ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

Wenn das Wort zu einem Geschäft nicht verlangt wird, so stellt der Präsident/die Präsidentin die Zustimmung fest, ohne dass er/sie abstimmen lässt.

Abwesende Mitglieder können nicht stimmen. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nicht gestattet, ausgenommen bei der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg.

Über Ordnungsanträge wie beispielsweise Rückweisungsanträge muss zuerst abgestimmt werden.

Wiedererwägungsanträge sind zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.

Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt, wobei der Präsident/die Präsidentin mitstimmt. Bei gleichgeteilten Stimmen ist derjenige Antrag angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.

Bei Sachanträgen wird zuerst über die Unterabänderungsanträge, dann die Abänderungsanträge und zuletzt über die Hauptanträge abgestimmt.

Bei mehr als zwei gleichgeordneten und nebeneinander zur Abstimmung kommenden Hauptanträgen kann ein Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen.

Der Präsident/die Präsidentin unterbreitet Vorschläge, wie er/sie bei der Abstimmung vorgehen will. Werden sie beanstandet, so entscheidet die Schulpflege.

Wahlen

Artikel 8

Die Wahlen, welche die Schulpflege nach Artikel 1 der Schulordnung vorzunehmen hat, werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder findet geheime Wahl statt.

Ausstand*Artikel 9*

Die Mitglieder der Schulpflege, sowie Lehrer/Lehrerinnen und Schulleiter/Schulleiterinnen und Angestellte der Verwaltung haben in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Kollegialverhältnis*Artikel 10*

Die Schulpflege fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Alle Behördemitglieder und ihr unterstellten Organe sind dem Kollegial- bzw. Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen in ihrer amtlichen Stellung nach aussen keine ihm widersprechende persönliche Meinung vertreten.

Präsidentialentscheide*Artikel 11*

Der Schulpräsident/Die Schulpräsidentin kann in dringenden Fällen Entscheide, die in die Kompetenz der Schulpflege fallen, präsidial treffen.

Der Schulpräsident/Die Schulpräsidentin kann in der Zeit zwischen zwei Sitzungen dringende Geschäfte auch auf dem Zirkularweg beschliessen lassen. Präsidentialentscheide und Zirkularbeschlüsse sind der Schulpflege an der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Kommissionen.

Schulbesuche*Artikel 12*

Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Lehrpersonen zu besuchen. Eine spezielle Besuchsordnung regelt die Einzelheiten.

II. DIE ORGANE DER SCHULPFLEGE**Schulpräsident/Schulpräsidentin***Artikel 13*

Dem Schulpräsidenten/Der Schulpräsidentin obliegen insbesondere:

- der Vorsitz bei den Verhandlungen der Schulpflege
- die Aufsicht über das Schulwesen, die Finanzen, die Schulverwaltung und das Personalwesen (sofern nicht die Kommission „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zuständig ist)

- die Vertretung der Schulpflege nach Aussen, insbesondere vor dem Stadtrat, dem Grossen Gemeinderat oder deren Kommissionen
- Bewilligung von kurzfristigen unbezahlten Urlauben für das gesamte Lehrpersonal

Vizepräsident/Vizepräsidentin

Artikel 14

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin, wenn dieser/diese verhindert ist, seinen/ihren Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Falle stehen ihm/ihr auch Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin zu.

Finanzen

Artikel 15

Dem Ressortvorstand obliegt in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung und den Zentralmaterialverwaltern (Kindergarten, Primar-, Sekundarstufe und Handarbeit) auch das Finanzwesen, d.h.:

- Besorgung des Finanzwesens, soweit dieses nicht anderen Organen obliegt;
- Erstellung des Voranschlages und Finanzplanes zuhanden des Stadtrates/der Schulpflege
- Überwachung des Budgets;
- Organisation und Beaufsichtigung des Einkaufs von Lehrmitteln und Verbrauchsmaterial für die Volksschule;
- Organisation und Beaufsichtigung der periodischen Inventaraufnahmen.

Leiter Abteilung Schule

Artikel 16

Dem Leiter/Der Leiterin der Abteilung Schule obliegt insbesondere:

- die Leitung der Abteilung Schule
- der Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungsorgane und der Erlasse
- die amtlichen Publikationen der Schulpflege

Abteilung Schule

Artikel 17

Die Abteilung Schule besorgt insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte nach Anweisung des/der Schul- und der Kommissionspräsidenten/in sowie der mit Einzelbefugnis ausgestatteten Behördemitglieder
- die Sekretariatsarbeiten der Verwaltungsorgane
- die Betreuung des Archivs
- die Nachführung der Gesetzessammlung, Verordnungen und der Erlasse der Schulpflege

- die Belegung von Schulräumlichkeiten durch Dritte. (Klassenzimmer sollen nur mit Einverständnis des betreffenden Lehrers von Dritten belegt werden.)
- die Protokollführung über die Verhandlungen von Schulpflege und Kommissionen.

III. KOMMISSIONEN

Präsident/Präsidentin

Artikel 18

Die Präsidenten / Die Präsidentinnen werden durch die Schulpflege gewählt, sofern die Schulordnung nichts anderes bestimmt.

Vizepräsident/Vizepräsidentin, Protokollführer/Protokollführerin

Artikel 19

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, sofern die Schulordnung nichts anderes bestimmt und den Protokollführer / die Protokollführerin, sofern nicht die Schulverwaltung von Amtes wegen das Protokoll führt.

Stimmrecht

Artikel 20

Alle gewählten Kommissionsmitglieder inkl. Schulleiterin und Schulleiter, Lehrervertreter / Lehrervertreterinnen haben Stimmrecht und -pflicht.
Kann eine gewählte Lehrervertretung an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann sie einen Ersatz abordnen. Dieser hat aber nur beratende Stimme.

Schulpräsident/Schulpräsidentin

Artikel 21

Der Präsident/Die Präsidentin der Schulpflege ist zu allen Sitzungen einzuladen.

Aufgaben

Artikel 22

Für die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommissionen sind die Artikel 8 bis 13 der Schulordnung vom 31. August 2010 massgebend.

Anträge an die Schulpflege

Artikel 23

Alle Beschlüsse, die gemäss Schulordnung nicht in der Kompetenz der Kommissionen liegen, gehen als Anträge zur Begutachtung an den Schulpräsidenten/die Schulpräsidentin resp. zur Beschlussfassung an die Schulpflege.

Entschädigung

Artikel 24

Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf Sitzungs- und Taggeldentschädigung gemäss Verordnung über die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre vom 17. Dezember 2009.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Inkraftsetzung

Artikel 25

Dieses Geschäftsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Schulpflege rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft.

Alle mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Protokolleintragungen werden damit aufgehoben. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung.

Genehmigt: 31. August 2010

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

Schulpräsidentin:



E. Klossner-Locher

Leiter Abteilung Schule:



F. Höhener

AUSZUG AUS DEM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH

VERLETZUNG DES AMTSGEHEIMNISSES

Artikel 320

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.